

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 12.06.2015 · Ausgabe 24/2015

www.riedstadt.de

das büchnerhaus

Jazz & Spargel



im Hof des Büchnerhauses

(Weidstraße 9, Riedstadt-Goddelau)

Sonntag, 14. Juni 2015

11:00 Uhr

Eintritt: frei

(Erlöse zugunsten des Fördervereins Büchnerhaus e.V.)

mit der Jazz Band „Trio HEF zu VIERT“



Die kulinarischen Genüsse der Saison können in angenehmer Atmosphäre bei einem guten Tropfen Wein und musikalischer Umrahmung im Hof des Büchnerhauses genossen werden. Für die „süßen“ Geschmäcker ist mit Kaffee und Kuchen ebenfalls gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteile Crumstadt und Goddelau

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung kann den unten abgebildeten Übersichtskarten entnommen werden.

Das Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich des Bebauungsplanes „Anglerhütte ASC Crumstadt“ ist die Änderung der bisherigen Darstellungen und die künftige Darstellung von Wasserflächen, von Wald und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Zudem wird die in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festgesetzte Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Angelsportverein“ dargestellt. Im Bereich des Bebauungsplanes „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ ist das Planziel die Darstellung von Grünflächen und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Insofern erfolgt eine Anpassung der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß den Planzielen der beiden in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“, um somit auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung angestrebte Sicherung der bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen zu schaffen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründung und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit von **Montag, dem 22.06.2015 bis einschließlich Freitag, dem 24.07.2015** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht: Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Darstellungen des Bauleitplanes, der Einordnung des Plangebietes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- **Boden und Wasser:** Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zur Lage des Plangebietes (Teilplan 1) angrenzend an eine Altablagerung sowie zur Lage der Plangebiete außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.
- **Klima und Luft:** Bedeutung der Plangebiete für die kleinklimatische Situation angrenzender Siedlungsbereiche nicht zu erwarten.
- **Tiere und Pflanzen:** Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Hinweise und Erläuterungen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

- **Biologische Vielfalt:** Bestimmung der Begrifflichkeit, Feststellung keiner besonderen Bedeutung der Plangebiete für die biologische Vielfalt.
 - **Landschaft:** Hinweis, dass durch die Planung keine wesentlichen Änderungen vorbereitet werden.
 - **Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogel-schutzgebiete:** Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten ist nicht gegeben, Auswirkungen auf die Schutzziele der nächstgelegenen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.
 - **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:** Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnqualität angrenzender Bereiche und auf die Naherholung.
 - **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern voraussichtlich nicht gegeben. Hinweis auf gesetzliche Regelungen.
 - **Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:** Beeinträchtigungen der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung nicht zu erwarten. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können. Im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind zudem folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:
 - **Fraport AG (20.04.2015):** Hinweise zur Lage des Plangebiets (Teilplan 1) im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main.
 - **Hessen-Forst, Forstamt Groß-Gerau (08.05.2015):** Hinweise zur forstrechtlichen Bewertung der Flächen im Plangebiet (Teilplan 1) sowie auf die verfahrensrechtlichen Anforderungen.
 - **Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Umwelt (13.05.2015):** Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren bestehen. Hinweise zur Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung sowie der Prognosen bei Nichtdurchführung der Planung.
 - **Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde (11.05.2015):** Hinweis, dass durch die Planung keine Schutzgebiete berührt werden und keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.
 - **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt (11.05.2015):** Hinweise auf wasserrechtliche Regelungen und Vorgaben zur Lage der Plangebiete im Risiko-Überschwemmungsgebiet des Rheins.
 - **Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (21.04.2015):** Hinweise auf die Lage des Plangebietes (Teilplan 1) in einem ehemaligen Bombenabwurfgebietes und dass vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen grundsätzlich ausgegangen werden muss. Für das (Teilplan 2) hat die Auswertung aussagefähiger Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Umweltprüfung öffentlich ausgelegt.
- Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 12.06.2015
Der Magistrat
Werner Amend
Bürgermeister